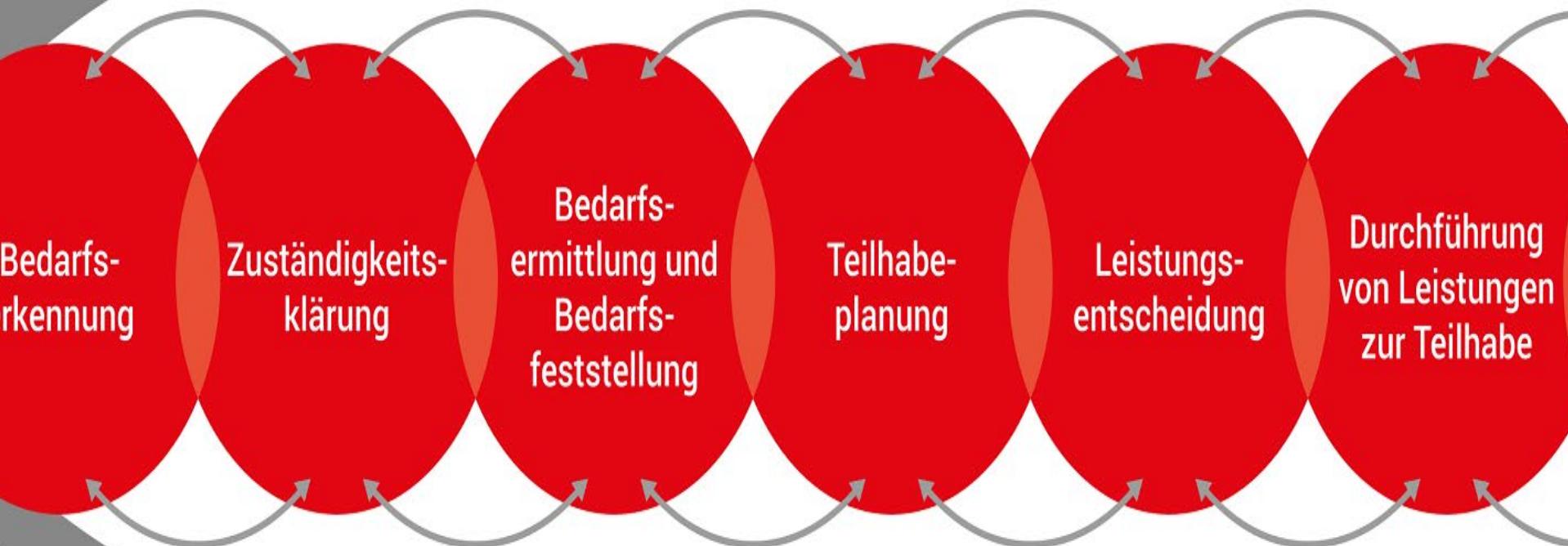


Wirkung und Wirksamkeit und Trägerübergreifende Zusammenarbeit nach SGB IX

Fachtagung am 11. November 2025

Janina Bessenich, Geschäftsführerin/Justiziarin
Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
Berlin

DER REHA-PROZESS



Gliederung

1. Wirkungskontrolle und Wirksamkeit - Rechtsgrundlage
2. Trägerübergreifende Zusammenarbeit in der Praxis
3. Fachliche Bewertung

1. Wirkungskontrolle - Rechtsgrundlage § 121 SGB IX

§ 121 Abs. 2 SGB IX- im Rahmen des Gesamtplans die Steuerung, die Wirkungskontrolle und die Dokumentation; die Wirkungskontrolle ist ein Teil des Teilhabe- und Gesamtplanverfahrens.

§ 121 Abs. 4 Ziff. 4 SGB IX regelt den Gesamtplan inhaltlich und bestimmt, dass der Gesamtplan neben der im Verfahren eingesetzten Instrumente auch die Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle enthalten soll.

Methode der Ermittlung der Wirkung im Bedarfsermittlungsverfahren nicht geregelt

1. Wirkung – keine Legaldefinition

Der Begriff der Wirkung wird im Bundesteilhabegesetz nicht definiert

Die Wirkung - ein beabsichtigtes Ergebnis einer Leistung.
Die Wirkung setzt die Kausalität voraus.

Die Unterstützung von Kindern mit Behinderung
mehrdimensional von vielen Kontextfaktoren geprägt

Die Wirkung auf der individuellen Ebene als fachliche
Impulssetzung durch nach anerkannten Standards erbrachte
Leistungen;

keine ökonomische oder verwaltungstechnische
Input-Output-Betrachtung.

1. Wirkung - Rechtsgrundlage

Die Wirkung wird auf der Individualebene im Dialog mit dem Leistungsberechtigten festgestellt.

die Personal Outcomes Scale (POS) als Methode

Die Personal Outcomes Scale (POS)- ein wissenschaftlich fundiertes Messinstrument zur Erfassung der individuellen Qualität des Lebens

- im Prozess der Teilhabebegleitung eingesetzt
- auf diese Weise kann die Lebensqualität der Menschen mit und ohne Assistenzbedarf evaluiert werden
- subjektive Perspektive des Leistungsberechtigten, die entscheidend sein soll.

www.pos-misst-lebensqualitaet.de :: POS (pos-misst-lebensqualitaet.de)

1. Wirkungsorientierung - Rechtsgrundlage

Das Bundesteilhabegesetz enthält keinen Begriff der Wirkungsorientierung

Die Wirkungsorientierung wird insbesondere in Verbindung mit dem Begriff der Wirkung als Ausrichtung des sozialen Handelns auf das Outcome verstanden. Die Leistungen von sozialen Organisationen werden im Sinne der Wirkungsorientierung mit Blick auf die Zielerreichung überprüft. Es handelt sich um einen Begriff der Organisationsentwicklung, um bessere Steuerung von Prozessen zu erreichen.

DVfR: Stellungnahme des DVfR zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes: Wirkung und Wirksamkeit von Leistungen der Eingliederungshilfe im SGB IX 2019 abgerufen am 11.10.2021 unter:

DVfR: Stellungnahme der DVfR zur Umsetzung des BTHG: Wirkung und Wirksamkeit von Leistungen der Eingliederungshilfe im SGB IX

1. Wirkung - Rechtsgrundlage

Die Wirkung wird auf der Individualebene im Dialog mit dem Leistungsberechtigten festgestellt.

die Personal Outcomes Scale (POS) als Methode

Die Personal Outcomes Scale (POS)- ein wissenschaftlich fundiertes Messinstrument zur Erfassung der individuellen Qualität des Lebens

- im Prozess der Teilhabebegleitung eingesetzt
- auf diese Weise kann die Lebensqualität der Menschen mit und ohne Assistenzbedarf evaluiert werden
- subjektive Perspektive des Leistungsberechtigten, die entscheidend sein soll.

www.pos-misst-lebensqualitaet.de :: POS (pos-misst-lebensqualitaet.de)

Wirksamkeitskontrolle Rechtsgrundlage §§ 125, 128 und 131 SGB IX differenzierend verankert:

§ 125 Abs. 1 SGB IX - in der Leistungsvereinbarung ist die Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe zu regeln

§ 128 Abs. 1 S. 1 SGB IX - die Prüfung erfasst die Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen

§ 131 Abs. 1 SGB IX Rahmenvereinbarungen bestimmen die „Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen“

2. Teilhabeplanverfahren SGB IX

– trägerübergreifende Zusammenarbeit- Erkenntnisse

551 Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe

NRW: 183

Bayern: 96

309 Träger der Eingliederungshilfe

BAR-Teilhabeverfahrensbericht - von **75** Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe-Trägern zum Teilhabeplanverfahren

- die höchste Anzahl bei meldepflichtigen Reha Trägern
- über 70 % aller Nicht-Meldungen an die BAR
- die höchste Anzahl der „Nichtmelder“ (in Bundesländern)

Quelle: Teilhabeverfahrensbericht BAR 2023 Stand: 01.07.2022

3. Teilhabeplanverfahren

(2) Anträge auf Leistungen zur Teilhabe bei KJH

- 40.273 Anträge auf Leistungen zur Teilhabe

- bei 473 Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe
- bei 20 KJH-Trägern überhaupt keine Anträge auf Teilhabe

- 20.750 Teilhabe an Bildung

- 18.906 Soziale Teilhabe

Gesamt: 40.273 Anträge d.h. 85 Anträge/Leistungsträger

EGH – 836/LT EGH

GKV – 9.700/LT KV

Quelle: Teilhabeverfahrensbericht BAR 2023 Stand: 01.07.2022

2. Erkenntnisse zum Teilhabeplanverfahren

(7) Bearbeitungsdauer

120,9 Tage bei Bewilligung (Angaben von 93 % der öff. KJH)

170,9 Tage bei Ablehnung/Erlledigung (bei 54 % der öff.KJH)

im Vergleich:

85 Tage - überörtliche Träger der EGH (Bayern, NRW)

94 Tage - sonst EGH durchschnittlich

(8) Dauer der Geltung des Teilhabeplans

öffentliche KJH- durchschnittlich **235 Tage**,

sonst EGH - durchschnittlich **456 Tage**

2. Trägerübergreifende Teilhabeplanung

587 Anträge mit trägerübergreifender Teilhabeplanung (von 40.000)

436 Anträge mit Teilhabeplankonferenz

1,9 % übergreifende Teilhabeplanung

1,4 % Teilhabeplankonferenz

SG Augsburg Urteil vom 11.01.2024 AZ: S 6 SO 155/22

(Leistungen SGB VIII für die Mutter wg Alkoholsucht, Schule stellt kognitive Beeinträchtigung beim Kind fest, Pflegeaufwand, Entwicklungsstörung, med. Reha, Behandlung mit Elvanse, Prüfung der Fachkräfte – Hilfeplanung 8 Jahre – kein Teilhabeplanverfahren)

Quelle: Teilhabeverfahrensbericht BAR 2023 Stand: Berichtsjahr 2022 S. 13

3. Fachliche Bewertung

Trägerübergreifende Teilhabeplanung

Sozialgericht Augsburg
Urteil vom 11.01.2024 AZ: S 6 SO 155/22

Leistungen SGB VIII für die Mutter wg Alkoholsucht,
Schule stellt kognitive Beeinträchtigung beim Kind fest,
Pflegeaufwand - Kind
med. Reha - Mutter,
Hilfeplanung dauerte 8 Jahre –
kein Teilhabeplanverfahren durchgeführt

Quelle: Teilhabeverfahrensbericht BAR 2023
Stand: Berichtsjahr 2022 S. 134

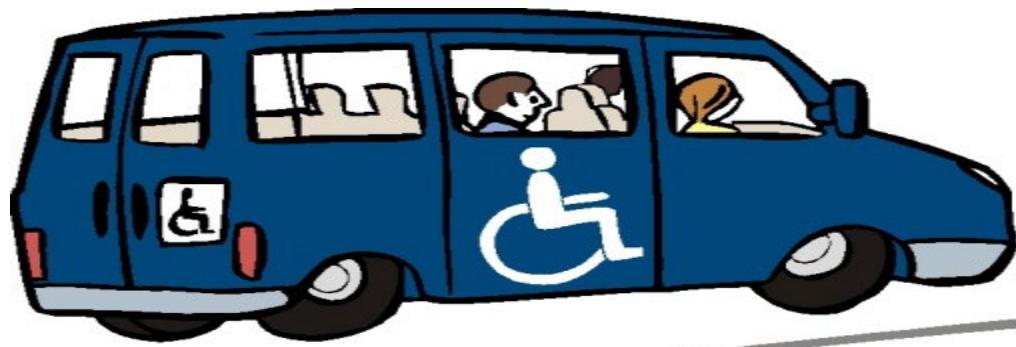
Ab dem **1.1.2018 § 19 SGB IX**

Teilhabeplanverfahren für alle Reha-Träger

§ 21 S. 2 SGB IX KJH-Träger verantwortlich
§§ 36, 36b und 37c SGB VIII ergänzend

§19 SGB IX - Teilhabeplan

- bei Mehrheit der Leistungsbereiche oder
- bei Mehrheit der Rehabilitationsträger /
- Wunsch des Leistungsberechtigen



Teilhabeplanverfahren – gesetzliche Grundlage für die Kooperation

- Das Verfahren zur Bedarfsfeststellung transparent
- Hilfeplanverfahren nach SGB VIII und Teilhabeplanverfahren zwingend durchzuführen (umfassende Betrachtung – Fristen zu überdenken)
- Rechtzeitige Erkennung und Erfassung der Bedarfe
- Diagnose- und Leistungslücken
- Partizipation von jungen Menschen
- Die Kosten- und Unterhaltsheranziehung
- Fachkraft-Anforderung?



**Danke
für Ihre Aufmerksamkeit!**

Janina Bessenich

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
Geschäftsführerin u. Justiziarin
Reinhardstr. 13, 10117 Berlin
janina.bessenich@caritas.de

